



Was Waldbesucher beachten müssen

17. März 2015

Der Wald bietet einen nahezu idealen Raum für Erholungssuchende. Doch auch im Wald gibt es Spielregeln, die Waldbesucher unbedingt beachten sollten.

Gefahren im Wald

Das Betreten des Waldes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Waldbesucher müssen mit walotypischen Gefahren, wie herabfallenden Ästen, Stolperfallen oder auch mit rutschigen und verschmutzten Wegen rechnen. Das Betreten von Waldflächen, in denen Holzerntemaßnahmen durchgeführt werden, ist strengstens verboten – **hier besteht Lebensgefahr!** Die Absperrungen müssen unbedingt beachtet werden. Verboten ist es auch, Jungpflanzungen, Kulturflächen oder Naturverjüngungsflächen im Wald zu betreten.

Selbstverständlich ist das Kreisforstamt ständig bemüht, mögliche Gefährdungen für Waldbesucher so gering wie möglich zu halten, doch leider gelingt dies nicht immer und überall.

Radfahren im Wald

Das Radfahren im Wald ist nur auf geeigneten Waldwegen mit mehr als zwei Meter Breite erlaubt oder auf Wegen, die ausdrücklich als Radwege oder Mountainbike-Wege gekennzeichnet sind. Vor allem ist es verboten, quer durch den Wald zu fahren, mit dem Fahrrad oder Mountainbike Fußwege zu benutzen oder gar auf den Wegen spezielle Hindernisse für Mountainbiker zu errichten. Beim Radfahren im Wald ist Rücksicht auf die anderen Waldbesucher zu nehmen.

Reiten im Wald

Das Reiten im Wald ist nur auf geeigneten Wegen und auf Waldstraßen erlaubt. Nicht gestattet ist das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen unter drei Meter Breite, auf Fußwegen sowie auf



Sport- und Lehrpfaden. Es ist verboten, die Wege zu verlassen. Innerhalb von Naturschutzgebieten ist das Reiten nur auf ausgewiesenen Reitwegen erlaubt.

Fahren mit motorgetriebenen Fahrzeugen

Grundsätzlich verboten ist das unbefugte Fahren mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art. Ausnahmen sind Pedelecs (Elektrofahrräder) und Krankenfahrstühle bis zu einer Geschwindigkeit von maximal 25 km/h. Das Fahren mit Mopeds, Quads oder Geländemotorrädern ist im Wald verboten und stellt eine teure Ordnungswidrigkeit dar! Ebenso verboten ist das Abstellen von Fahrzeugen im Wald.

Jagdliche Einrichtungen

Das Betreten von jagdbetrieblichen und forstbetrieblichen Einrichtungen ist grundsätzlich verboten.

Hunde im Wald

In Baden-Württemberg besteht im Wald keine allgemeine Leinenpflicht. Die Hunde müssen sich jedoch im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Besitzer aufhalten und deren Kommandos problemlos und zuverlässig befolgen. Wenn dies nicht hundertprozentig garantiert ist, ist es zum Schutz der Wildtiere zwingend erforderlich, die Hunde an der Leine zu führen. Vor allem im Frühjahr, wenn sehr viele Jungtiere im Wald sind, ist es absolut sinnvoll, die Hunde nicht von der Leine zu lassen.

Rauchen

Das Kreisforstamt weist darauf hin, dass das Rauchen im Wald vom 01. März bis 31. Oktober verboten ist. Ebenso ist es verboten, außerhalb von genehmigten und gekennzeichneten Feuerstellen im Wald Feuer zu machen.

Je mehr Waldbesucher sich an diese Regeln halten und gegenseitig Rücksicht nehmen, desto schöner und ungetrübter wird ihr Aufenthalt im Wald.